

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120004920**

Gegenstand: **Mechatronische Beschläge  
„Smart Handle AX FH“**  
wie in der Anlage 2 aufgeführt und

entsprechend: Ifd. Nr. 2.11 Bauregelliste A Teil 2 – 2015/2  
Zubehörteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse,  
ausgenommen einachsige Türbänder.

Verwendungszweck: Beschläge mit elektronischen Komponenten zur Kontrolle des Zugangs zu  
Räumen in Ausführung für Feuerschutz- und/oder Rauchschutztüren.

Antragsteller: **SimonsVoss Technologies GmbH**  
Feringastrasse 4  
85774 Unterföhring  
Deutschland

Ausstellungsdatum: **23. Januar 2018**

Geltungsdauer bis: **22. Januar 2023**

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte  
Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.



## **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage 2 aufgeführten elektronischen Beschläge „Smart Handle AX FH“ für deren Verwendung als Drückergarnitur für 1-flügelige Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
- 1.1.2 Nähere Details zu den einzelnen Ausführungsvarianten gehen aus der Zusammenstellung in der Anlage 2 zu diesem Prüfzeugnis hervor
- 1.1.3 Die Herstellung der Beschläge darf nur in den in der Anlage 1 angegebenen Produktionsstätten erfolgen.
- 1.1.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis dient nicht als Nachweis der Eignung der angegebenen Beschläge für Türen in Rettungswegen.
- 1.1.5 Aussagen zur Funktionssicherheit der Antipanik-Funktion im Zusammenwirken mit entsprechend ausgestatteten Schlössern sind nicht Gegenstand dieses Zeugnisses.
- 1.1.6 Aussagen zur Funktionssicherheit und den Sicherheitsmerkmalen der elektronischen Komponenten der Beschläge sind nicht Gegenstand dieses Zeugnisses.
- 1.1.7 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird in Übereinstimmung mit Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.11, erteilt.

### **1.2 Verwendungsbereich**

- 1.2.1 Die Beschläge dürfen nur in einflügeligen Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.2 Die Sonderbeschläge „Smart Handle AX FH“ sind zur Verwendung mit Standard-Einsteckschlössern geeignet. Der Außendrücker befindet sich standardmäßig im Leerlauf, das Schloss kann somit über den Außendrücker nicht betätigt werden. Nach Legitimation mittels eines geeigneten Codegebers wird der Außendrücker eingekuppelt und das Schloss kann betätigt werden. Der Innendrücker kann immer betätigt werden.
- 1.2.3 Die Beschläge dürfen erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den vorgenannten Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen aufgeführt wurden.  
Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5 <sup>2)</sup>, DIN EN 1634-1 <sup>3)</sup>, DIN 4102-18 <sup>4)</sup> oder DIN 18095-2 <sup>5)</sup> notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.
- 1.2.4 Die Beschläge dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1 <sup>6)</sup>, DIN 18263-4 <sup>7)</sup> oder DIN EN 1154 <sup>8)</sup> an Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.5 Die Beschläge dürfen ohne weiteren Nachweis nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Beschläge dürfen zusammen mit Schlössern mit „Panik- bzw. Fluchttürfunktion“ erst dann an Türen in Rettungswegen (Fluchttüren) verwendet werden, wenn die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN EN 1125 <sup>9)</sup> bzw. DIN EN 179 <sup>10)</sup> nachgewiesen wurde.





## **2 Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Die Beschläge müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit der Anlage 2 sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.
- 2.1.2 Der Hersteller hat die Beschläge, soweit notwendig, mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.

### **2.2 Eigenschaften**

- 2.2.1 Die Beschläge müssen dauerhaft funktionstüchtig in Verbindung mit 1- flügeligen Drehflügeltüren sein und die wesentlichen Anforderungen der DIN 4102-18<sup>11)</sup> erfüllen.

### **2.3 Anzuwendende Prüfverfahren**

- 2.3.1 Für den Nachweis der Dauerfunktionsfähigkeit sind mechatronische Beschläge als nicht geregelte Zubehörteile gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.11 nach DIN 4102-18 zu prüfen. Die Prüfung umfasst 3 Proben mit jeweils 200.000 Prüfzyklen.
- 2.3.2 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit gilt als erbracht, wenn nach der Prüfung an keinem der Probekörper Brüche, Risse oder andere die Funktion des Beschlages beeinträchtigende Schäden nachweisbar sind.
- 2.3.3 Liegen die Schmelzpunkte der Werkstoffe der wesentlichen Bauteile unter 1000°C, ist der Nachweis der Eignung der Beschläge für Feuerschutzabschlüsse durch eine Brandprüfung nach DIN EN 1634-1<sup>3)</sup> zu erbringen. In Sinne einer allgemeinen Austauschbarkeit sollte hierbei eine Klassifizierung EI<sub>290</sub> angestrebt werden.
- 2.3.4 Der Nachweis der Eignung für korrosive Umgebungen ist durch Prüfung gemäß 6.8 DIN 18273<sup>11)</sup> zu erbringen. Alternativ kann der Nachweis auch nach DIN EN 1670<sup>12)</sup> erbracht werden.

### **2.4 Kennzeichnung**

- 2.4.1 An jedem Beschlag muss dauerhaft angebracht sein:
- das Herstellerzeichen,
  - das Übereinstimmungszeichen „Ü“ in verkleinerter Form
  - das Kennzeichen „P-120004920, MPA NRW“
  - ggf. die Typenbezeichnung,
  - ggf. ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen.

### **2.5 Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Beschläge gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Es ist der laufenden Produktion je Beschlagtyp halbjährlich mindestens ein Beschlag wahllos zu entnehmen und auf Einhaltung der Anforderungen zu prüfen. Die entnommenen Beschlagtypen sind dabei so zu variieren, dass die Prüfhäufigkeit weitgehend der Fertigungshäufigkeit entspricht. Die Prüfung gleicher Bauteilgruppen (Baukastensysteme) kann hierbei berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag.

Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsstelle vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A<sup>1)</sup> zur werkseigenen Produktionskontrolle.



### **3 Übereinstimmungsnachweis**

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2 <sup>1)</sup>, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen.

Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der Zertifizierungsstelle eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurden.

### **4 Übereinstimmungszeichen ( Ü-Zeichen )**

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen<sup>13)</sup> der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

### **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Bayerischen Bauordnung (BayBO)<sup>14)</sup> in Verbindung mit der Bauregelliste A<sup>9)</sup> erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO)<sup>15)</sup> bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

### **6 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht München, Bayerstrasse 30, 80335 München - Isarvorstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.





## **7 Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 23.01.2018

Im Auftrag



-----  
Dipl.-Ing. H. Jansen  
Prüfstellenleiter



## 8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) Bauregelliste A – jeweils gültige Ausführung.
- 2) DIN 4102-5: 1977-09  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 3) DIN EN 1634-1: 2014-04  
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2014.
- 4) DIN 4102-18: 1991-03  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 5) DIN 18095-2: 1991-03  
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 6) DIN 18263-1: 1997-05  
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 7) DIN 18263-4: 1997-05  
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 8) DIN EN 1154: 1996 / A1:2002 / AC:2006  
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 9) DIN EN 1125: 2008  
Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1125.
- 10) DIN EN 179: 2008  
Schlösser und Baubeschläge; Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 179.
- 11) DIN 18273: 1997-12  
Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren, Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 12) DIN EN 1670:2007-12  
Schlösser und Baubeschläge – Korrosionsbeständigkeit - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1670:2007.
- 13) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ - Fassung Oktober 1997.



- 14) Bayerische Bauordnung, (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-I.
- 15) Musterbauordnung -MBO- Fassung November 2002.

